



**ProCredit**  
H O L D I N G

# ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

**13. Februar 2017**

ProCredit Holding AG & Co. KGaA



## Erklärung der ProCredit Holding AG & Co. KGaA zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Der Vorstand der ProCredit General Partner AG als die alleinige persönlich haftende Gesellschafterin („**alleinige persönlich haftender Gesellschafterin**“) sowie der Aufsichtsrat der ProCredit Holding AG & Co. KGaA („**Gesellschaft**“) erklären gemäß § 161 AktG nach Maßgabe der im Folgenden beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, dass die Gesellschaft bis auf nachstehend aufgeführte Abweichungen den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 5. Mai 2015 („**Kodex**“) seit der Zulassung ihrer Aktien zum Handel am regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse am 20. Dezember 2016 entsprochen hat und künftig entsprechen wird.

### *Abweichungen aufgrund der Rechtsform der Gesellschaft*

- Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Aufgaben eines Vorstands einer Aktiengesellschaft obliegen bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die ProCredit General Partner AG, deren Vorstand somit die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt.
- Im Vergleich zu dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz zur Bestellung der persönlich haftenden Gesellschafterin und zur Regelung deren vertraglichen Bedingungen, zum Erlass einer Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin oder zur Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften. Diese Aufgaben werden vom dem Aufsichtsrat der ProCredit General Partner AG wahrgenommen.
- Die Hauptversammlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie die Entlastung des Aufsichtsrates der Gesellschaft und die der persönlich haftenden Gesellschafterin. Zahlreiche Beschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin; hierzu gehört auch die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

### *Abweichung von den Empfehlungen des Kodex*

#### *Ziffer 3.8 Abs. 3*

Der Kodex empfiehlt für den Abschluss einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis höchstens des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds zu vereinbaren.

Die D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sieht keinen Selbstbehalt vor, da nach Auffassung der Gesellschaft ein solcher nicht per se geeignet ist, die Leistung sowie das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft zu steigern. Schließlich erhalten die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft nur eine verhältnismäßig geringe Vergütung, so dass aus Sicht der Gesellschaft ein Selbstbehalt nicht erforderlich erscheint.

#### *Ziffer 4.2.1 Satz 1*

Der Kodex empfiehlt, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.

Die Vorstandsaufgaben werden durch die persönlich haftende Gesellschafterin wahrgenommen; diese wird von einem vierköpfigen Vorstandsteam geleitet (Stand: Ende Dezember 2016).

Innerhalb des Vorstandsteams der persönlich haftenden Gesellschafterin gibt es keinen Vorsitzenden oder Sprecher, da alle Vorstandsmitglieder auf Augenhöhe in ihren jeweiligen klar abgegrenzten Kompetenzbereichen tätig sind und zugleich gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Gesellschaft tragen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft sowie der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin sind der Auffassung, dass dieser Ansatz der gemeinsamen Verantwortung des Vorstands zweckdienlich ist.

#### *Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 ff.*

Der Kodex empfiehlt, dass die monetären Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfassen und die variablen Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben sollen. Ferner soll sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Die variablen Vergütungsteile sollen ferner auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft ist in erster Linie fix und enthält keine vertraglich festgeschriebenen variablen Bestandteile. Die gruppenweite langfristig ausgelegte und verantwortungsbewußte Unternehmenskultur befürwortet variable Vergütungen nicht. Nach Auffassung der Gesellschaft gewährleisten feste Bezüge ein nachhaltiges Wachstum der Gesellschaft hinreichend, so dass weitere Anreize nicht erforderlich sind. In Einzelfällen gewährt der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach seinem Ermessen anlassbezogen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft eine Sondervergütung, um herausragende Leistungen zu honorieren.

#### *Ziffer 5.3.2*

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten soll, der sich – soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist – insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance, befasst.

Weil nach Ansicht der Gesellschaft die geringe Größe des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit nur sechs Mitgliedern sowie der begrenzte Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und der Unternehmensgruppe die Bildung von Ausschüssen im Allgemeinen sowie die eines Prüfungsausschusses im Speziellen nicht erfordern, ist ein Prüfungsausschuss im Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht installiert. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass alle Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Prüfungsausschusses hinreichend qualifiziert sind, regelmäßig zusammenkommen und ihren Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Darüber hinaus erachtet es der Aufsichtsrat der Gesellschaft für wichtig, dass alle seine Mitglieder mit den Aufgaben vertraut sind, die ein Prüfungsausschuss üblicherweise wahrnimmt.

#### *Ziffer 5.3.3*

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden soll, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.

Weil nach Ansicht der Gesellschaft die geringe Größe des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit sechs Mitgliedern sowie der begrenzte Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und ihrer Unternehmensgruppe die Bildung von Ausschüssen nicht erfordern, ist ein Nominierungsausschuss im Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht installiert. Die verhältnismäßig geringe Größe des Aufsichtsrats der Gesellschaft, der zudem ausschließlich aus Aktionärsvertretern besteht, sowie die konkrete Aktionärsstruktur der Gesellschaft rechtfertigen einen Ausschuss zum Vorschlag von weiteren Aktionärsvertretern nicht. Schließlich erachtet es der Aufsichtsrat der Gesellschaft für wichtig, dass all seine Mitglieder mit den Aufgaben vertraut sind, die ein Nominierungsausschuss üblicherweise wahrnimmt.

*Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1*

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2 des Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.

Wenngleich sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft konkrete Ziele für seine Zusammensetzung unter Beachtung der in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 des Kodex genannten Kriterien festgelegt hat, besteht eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer seiner Mitglieder nicht. Nach Ansicht des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist die Entscheidung über die Fortführung des Amts einzelner Aufsichtsratsmitglieder im Einzelfall zu treffen. Eine feststehende Regelgrenze würde eine unangemessene Einschränkung darstellen, da die Gesellschaft grundlegend auf die Expertise und Kompetenz erfahrener Aufsichtsratsmitglieder angewiesen ist.

*Ziffer 5.4.6 Absatz 1*

Der Kodex empfiehlt, dass bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden sollen.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft erhalten eine einheitliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,-. Es gibt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden im Aufsichtsrat der Gesellschaft, jedoch werden diese Positionen nicht zusätzlich vergütet. Ausschüsse des Aufsichtsrates existieren keine. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Meinung, dass die aktuelle Vergütung ihrer Aufsichtsratsmitglieder ausreichend und eine zusätzliche Vergütung nicht erforderlich ist.

Frankfurt am Main, 13. Februar 2017

Vorstand der  
ProCredit General Partner AG

Aufsichtsrat der  
ProCredit Holding AG & Co. KGaA



ProCredit Holding AG & Co. KGaA  
Rohmerplatz 33-37  
60486 Frankfurt am Main, Germany  
Tel. +49-(0)69 - 951 437-0  
Fax +49-(0)69 - 951 437-168  
[www.procredit-holding.com](http://www.procredit-holding.com)

© ProCredit Holding AG & Co. KGaA  
All rights reserved